

Stefan Schlauß, Bonn

Erleichterte grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung in der EU durch die zentrale Einholung von Kontoinformationen

Neue Aufgaben beim Bundesamt für Justiz

Zum 18. 1. 2017 ist die EU-Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung in Kraft getreten. Gläubigern von Geldforderungen wird damit ein einheitliches und effektives Instrument zur vorläufigen Kontopfändung innerhalb der EU an die Hand gegeben. Die Verordnung ermöglicht den grenzüberschreitenden Zugriff auf Konten des Schuldners, ohne dass dieser durch eine vorherige Zustellung gewarnt wird. Gleichzeitig wird ein neues Instrument zur Einholung von Kontoinformationen geschaffen. Zentrale Auskunftsbehörde in Deutschland für die Einholung von Kontoinformationen nach dieser Verordnung ist das Bundesamt für Justiz in Bonn.

I. Einführung

Die seit dem 18. 1. 2017 geltende Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen¹ (Europäische Kontopfändungsverordnung – EuKoPfVO) ermöglicht eine einheitliche, grenzüberschreitende vorläufige Kontopfändung in der EU.² Die grenzüberschreitende Forderungsbeitreibung im Europäischen Rechtsraum wird deutlich erleichtert. Erstmals werden mit ihr Teile sowohl des einstweiligen Rechtsschutzes als auch des Zwangsvollstreckungsrechts europäisiert. Die Verordnung dient der Sicherung einer künftigen Vollstreckung, ohne dass es eines gesonderten Anerkennungsverfahrens bedarf.

Um einen Überraschungseffekt und damit die Wirksamkeit der vorläufigen Pfändung zu gewährleisten, wird der Schuldner vor Erlass und Ausführung des Beschlusses nicht beteiligt. Weiter erleichtert die Verordnung die grenzüberschreitende Ermittlung von Bankkonten des Schuldners. Hierdurch soll der Gläubiger in die Lage versetzt werden, die grenzüberschreitend vorläufig zu pfändenden Konten konkret zu benennen.

Die Europäische Kontopfändungsverordnung gilt in Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch ergänzender Durchführungsvorschriften. Diese sind mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)³ erlassen worden. Auf Grund des systematischen Zusammenhangs mit dem Zwangsvollstreckungsrecht und dem Arrestverfahren wurden die Änderungen im Buch 8 der ZPO als Abschnitt 6

(Grenzüberschreitende vorläufige Kontopfändung) eingefügt.

II. Überblick über die Regelungen der Verordnung

Die Vorschriften der Europäischen Kontopfändungsverordnung sind ab dem 18. 1. 2017 in der gesamten EU – mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks⁴ – unmittelbar anwendbar (Art. 54 EuKoPfVO). Die Verordnung zielt darauf ab, die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen zu erleichtern und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Gläubiger werden in die Lage versetzt, in den Mitgliedstaaten unter einheitlichen Voraussetzungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontopfändung zu erwirken. Dabei kann sich der Gläubiger eines einfach zugänglichen Formularverfahrens bedienen.

Die Verordnung greift insbesondere zwei wesentliche Hürden aus der Vollstreckungspraxis auf⁵:

Grundsätzlich kann eine Entscheidung erst dann vollstreckt werden, wenn diese dem Gegner zuvor zugestellt worden ist. Hierdurch wird der Schuldner jedoch gewarnt und der für den Gläubiger entscheidende Überraschungseffekt vereitelt. Die Europäische Kontopfändungsverordnung stellt ein Verfahren zur Verfügung, mit dem erstmals auch vorläufige Sicherungsmaßnahmen in Zivil- und Handelssachen, die ohne Anhörung des Schuldners ergehen, in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können. Der Schuldner wird weder über den Antrag auf Erlass der vorläufigen Kontopfändung informiert noch vor Erlass und Ausführung des Beschlusses angehört (Art. 11 EuKoPfVO). Damit soll verhindert werden, dass der Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen gefährdet, indem er Gelder von Konten abhebt oder überweist, um diese der Zwangsvollstreckung zu entziehen.

In der Praxis der Forderungspfändung steht regelmäßig der Zugriff auf Bankguthaben im Vordergrund. Dabei erweist sich gerade die Ermittlung von Konten im Ausland als schwierig. Die Europäische Kontopfändungsverordnung enthält ein Verfahren zur grenzüberschreitenden Ermittlung von Informationen über Konten des Schuldners (Art. 14 EuKoPfVO). Hierdurch soll es den Gläubigern ermöglicht werden, die grenzüberschreitend vorläufig zu pfändenden Konten zu benennen. Zentrale Auskunftsbehörde in Deutschland

1 ABl. L 189 vom 27. 6. 2014, S. 59.

2 Nicht anwendbar ist die Verordnung auf das Vereinigte Königreich sowie Dänemark.

3 BGBl. I 2016, 2591.

4 Vgl. Erwägungsgründe 50, 51 EuKoPfVO.

5 Vgl. hierzu auch *Fawzy*, DGVZ 2015, 141, 142.

für die Einholung von Kontoinformationen nach dieser Verordnung ist das Bundesamt für Justiz.⁶

Sofern der Gläubiger bereits einen Zahlungstitel erwirkt hat, ermöglicht der Pfändungsbeschluss die vorläufige Kontenpfändung zur Sicherung der Zwangsvollstreckung. Hat der Gläubiger im Hauptsacheverfahren noch keinen vollstreckungsfähigen Titel gegen den Schuldner erstritten, eröffnet die Verordnung eine Form des einstweiligen Rechtsschutzes, die der Arrestpfändung nach §§ 916 ff., 928 ff. ZPO ähnelt. Das Konto wird vorläufig gepfändet („eingefroren“). Die Kontenpfändung dient nur der Sicherung der Zwangsvollstreckung, nicht der Befriedigung des Gläubigers. Der gegenüber der Bank bestehende Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Kontoguthabens wird dem Gläubiger daher nicht zur Einziehung oder an Zahlungen statt überwiesen.⁷

Mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung entfaltet nunmehr erstmals eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme grenzüberschreitend Wirkung (Art. 22 EuKoPfVO). Der Vollstreckungszugriff erfolgt in der Weise, dass der im Ursprungsstaat erlassene Beschluss durch die Organe des Vollstreckungsmitgliedstaats nach den für vergleichbare nationale Beschlüsse geltenden Verfahren vollzogen wird (Art. 23 Abs. 1 EuKoPfVO).

Damit steht den Gläubigern im Europäischen Rechtsraum ein Instrument zur Verfügung, welches effektive Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Es muss allerdings mit den berechtigten Schuldnerinteressen zum Ausgleich gebracht werden.⁸ Dementsprechend sieht die Verordnung insbesondere eine rasche nachträgliche Gehörsicherung des Schuldners (Art. 28 EuKoPfVO), außerdem Rechtsbehelfe gegen den Pfändungsbeschluss sowie gegen die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat (Art. 33, 34 EuKoPfVO) vor.

III. Voraussetzungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung

Die Europäische Kontenpfändungsverordnung gilt für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen (Art. 2 Abs. 1 EuKoPfVO). Für bestimmte Rechtssachen ist die Europäische Kontenpfändungsverordnung ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2 EuKoPfVO). Dazu zählen insbesondere Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche, güterrechtliche und erbrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte. Ebenfalls ausgeschlossen sind Fälle, in denen gegen den Schuldner bereits ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist. Die Verordnung gilt nicht für Konten, die nicht gepfändet werden dürfen.

Die Verordnung findet ausschließlich Anwendung auf grenzüberschreitende Streitigkeiten. Der wohl praktisch wichtigste Anwendungsfall ist das Auseinanderfallen von anordnendem Gericht und dem erfassten Konto (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuKoPfVO). Ein grenzüberschreitender Bezug besteht weiter dann, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem das Konto belegen ist (Art. 3 Abs. 1 lit. b EuKoPfVO). Das Verfahren steht allen Gläubigern zur Verfügung, die ihren Wohnsitz in einem der an die Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten haben. Der Sitz des Schuldners spielt insoweit keine Rolle. Ein in Deutschland wohnhafter Gläubiger kann z. B. auch gegen seinen ebenfalls dort ansässigen Schuldner einen Beschluss nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung für die

in anderen Mitgliedstaaten geführten Schuldnerkonten erwirken.⁹

Die internationale Zuständigkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung richtet sich nach Art. 6 EuKoPfVO; zuständig ist das Gericht der Hauptsache (§ 946 Abs. 1 ZPO n. F.). Hat der Gläubiger bereits bei einem mitgliedstaatlichen Gericht einen Titel im Hauptsacheverfahren erwirkt, so ist dieses Gericht auch für den Erlass des vorläufigen Pfändungsbeschlusses zuständig. Verfügt der Gläubiger noch nicht über einen Titel, ist das Gericht des Mitgliedstaates zuständig, welches nach den anwendbaren Vorschriften des internationalen Zivilprozessrechts für das Verfahren in der Hauptsache zuständig wäre. Soweit der Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO)¹⁰ eröffnet ist, sind deren Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit in der Hauptsache heranzuziehen.¹¹ Damit wird regelmäßig ein Gleichlauf der Zuständigkeiten für die Hauptsache und das Verfahren nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung hergestellt. Ist der Schuldner ein Verbraucher, sieht die Verordnung die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte im Wohnsitzstaat des Schuldners vor. In Deutschland sind für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung die Amtsgerichte, Landgerichte, Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte zuständig.¹²

Der Gläubiger muss den Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim zuständigen Gericht einreichen (Art. 8 Abs. 1).¹³ Das Antragsformular, das in der Sprache des angerufenen Gerichts einzureichen ist, sieht in erster Linie Angaben zur geltend gemachten Forderung und zur Person des Schuldners sowie zu den zu pfändenden Bankkonten vor. Die entsprechenden Formblätter sind im Anhang der Verordnung aufgeführt und können über das europäische Justizportal abgerufen werden.¹⁴ Dort finden sich auch die mitgliedstaatlichen Notifikationen zu den zuständigen nationalen Gerichten und Behörden nach Art. 50 EuKoPfVO.

In seinem Antrag muss der Gläubiger Umstände darlegen, die eine tatsächliche Gefahr begründen, dass ohne einen Beschluss die spätere Vollstreckung unmöglich oder sehr erschwert wird (Art. 7 Abs. 1 EuKoPfVO). Erforderlich ist die Darlegung konkreter Anhaltspunkte dahingehend, dass der Schuldner die Vollstreckung zu vereiteln oder zu behindern droht.¹⁵ Hat der Gläubiger noch keinen Titel gegen den Schuldner erwirkt, ist der Gläubiger verpflichtet, alle Umstände darzulegen, auf die sich die Forderung gründet (Art. 8 Abs. 2 lit. h Ziff. ii EuKoPfVO). Anhand dieser

6 Unter: www.bundesjustizamt.de; hier finden sich auch Informationen und Hinweise zum Kontenabrufverfahren.

7 Vgl. BT-Drucks. 633/15, S. 31.

8 Siehe zu potentiellen Missbrauchsgefahren u. a. die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 61/2011 zum Verordnungs-Vorschlag.

9 Vgl. kritisch im Hinblick auf Missbrauchsgefahren: *Kreutz*, Rpfleger 2016, 509, 513; sowie *Lüttringhaus*, ZJP 2016, 187, 206.

10 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU L 351, S. 1. Siehe zu dieser Verordnung u. a. v. *Hein*, RIW 2013, 97.

11 Vgl. *Lüttringhaus*, ZJP 2016, 187, 196.

12 Siehe auch die entsprechende Notifikation nach Art. 50 Abs. 1 lit. a EuKoPfVO unter: <https://e-justice.europa.eu>.

13 Im Einzelnen sieht die Verordnung Formblätter für die Beantragung und den Erlass des Beschlusses, die Drittschuldnererklärung der Bank und für einen möglichen Rechtsbehelf des Schuldners vor.

14 Unter: <https://e-justice.europa.eu>.

15 Vgl. auch Erwägungsgrund 14 EuKoPfVO.

durch Beweismittel zu untermauernden Angaben muss das Gericht zu der berechtigten Annahme gelangen, dass in dem die Geldforderung betreffenden Hauptsacheverfahren voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird (Art. 7 Abs. 2 EuKoPfVO). Hat der Gläubiger bereits einen Titel gegen den Schuldner erwirkt, genügt die Vorlage des Titels, verbunden mit einer Erklärung, dass der Schuldner die titulierte Forderung noch nicht bzw. nur teilweise erfüllt hat (Art. 8 Abs. 3, Abs. 2 lit. i EuKoPfVO).

Das Gericht muss über den Antrag binnen der Fristen des Art. 18 EuKoPfVO¹⁶ entscheiden. Eine Anhörung des Schuldners findet nicht statt (Art. 11 EuKoPfVO). Die Entscheidung über den Antrag ist dem Gläubiger auf dem Wege zu übermitteln, der auch für vergleichbare nationale Beschlüsse vorgesehen ist (Art. 17 Abs. 5 EuKoPfVO). Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Gläubiger ein Rechtsbehelf nach Maßgabe des Art. 21 EuKoPfVO zu.

Die Vollstreckung erfolgt in der Weise, dass der im Ursprungsstaat erlassene Beschluss durch die Organe des Vollstreckungsmitgliedstaats nach den für vergleichbare nationale Beschlüsse geltenden Verfahren vollzogen wird (Art. 23 Abs. 1 EuKoPfVO). Ergeht der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat, wird der Beschluss zur Vollstreckung zunächst an die zuständige Behörde des jeweiligen Vollstreckungsstaates übermittelt.¹⁷ Dies geschieht entweder durch das erlassende Gericht selbst oder aber durch den Gläubiger, je nachdem, wer nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zuständig ist (Art. 23 Abs. 3, Art. 29 EuKoPfVO). Im Vollstreckungsstaat ist der Beschluss gemäß Art. 22 EuKoPfVO anzuerkennen und zu vollstrecken, ohne dass es eines besonderen Anerkennungsverfahrens oder einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Im Vollstreckungsmitgliedstaat wird der Beschluss durch die zuständigen Behörden nach den dort für vergleichbare nationale Beschlüsse vorgesehenen Verfahren vollstreckt (Art. 23 Abs. 1 und 5 EuKoPfVO).¹⁸

Sobald die Bank den Beschluss erhalten hat, ist sie verpflichtet, diesen unverzüglich auszuführen und den im Beschluss angegebenen Betrag sicherzustellen. Innerhalb von drei Arbeitstagen hat die Bank dem inländischen Gericht bzw. der Auskunftsbehörde ein Formblatt auszustellen, in dem sie angibt, ob und inwieweit Gelder vorläufig gepfändet wurden (Art. 25 EuKoPfVO).

Da der Schuldner vor Ausführung des Beschlusses nicht informiert wird, ist dieser zeitnah über die vorläufige Kontenpfändung und deren Grundlage in Kenntnis zu setzen (Art. 28 EuKoPfVO). Die Verordnung schreibt insoweit vor, dass der Beschluss dem Schuldner binnen drei Arbeitstagen nach Erhalt der Drittschuldnererklärung übermittelt werden muss.

IV. Einholung von Kontoinformationen

Bei der Beantragung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist der Gläubiger verpflichtet, Angaben zu den zu pfändenden Konten zu machen (Art. 8 Abs. 2 EuKoPfVO). Ist dies dem Gläubiger nicht möglich, kann er nach Art. 14 EuKoPfVO – gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass eines vorläufigen Pfändungsbeschlusses – einen Antrag auf Einholung von Kontoinformationen stellen, über den im Wege eines Zwischenverfahrens vor Erlass des vor-

läufigen Pfändungsbeschlusses entschieden wird. Dies setzt grundsätzlich einen bereits vorhandenen vollstreckbaren Titel in einem Hauptsacheverfahren gegen den Schuldner voraus.¹⁹

Der Gläubiger muss seinen Antrag begründen und insbesondere darlegen, warum er annimmt, dass der Schuldner Konten bei Banken in dem fraglichen Mitgliedstaat unterhält. Als mögliche Begründung führt die Verordnung beispielhaft ein Arbeitsverhältnis bzw. eine sonstige berufliche Tätigkeit oder Eigentum des Schuldners im jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat auf.²⁰

Das zuständige Gericht gibt dem Antrag nur statt, wenn kumulativ die Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und für die Informationserhebung nach Art. 14 EuKoPfVO vorliegen. In diesem Fall ersucht das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die von dem jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat benannte Auskunftsbehörde um Einholung der Kontodaten des Schuldners (Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 EuKoPfVO).

Sowohl die zuständige Behörde als auch das von ihr beschrittene Verfahren zur Informationsbeschaffung können in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Verordnung verpflichtet die von den Mitgliedstaaten mit der Informationserhebung betrauten Behörden nur, die Kontodaten zügig zu ermitteln und an das ersuchende Gericht weiterzuleiten. Im Übrigen können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 14 Abs. 5 EuKoPfVO zwischen vier unterschiedlichen Methoden der Einholung von Kontoinformationen frei wählen. Möglich ist danach eine Offenlegungspflicht der Banken, eine Speicherung der einschlägigen Informationen bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern, eine Vermögensauskunft des Schuldners, verbunden mit einem Gerichtsbeschluss, der dem Schuldner Abhebungen oder Überweisungen untersagt, sowie schließlich jede andere Methode zur wirksamen und effizienten Beschaffung der Konteninformationen.

In Deutschland wurde durch § 948 Abs. 1 ZPO n. F. das Bundesamt für Justiz als zentrale Auskunftsbehörde benannt. Das Bundesamt für Justiz nimmt seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Bundeszentralamt für Steuern wahr. Das Verfahren stellt ein Novum für die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung dar. Die Vorgaben in Art. 14 Abs. 5 EuKoPfVO erfordern eine Regelung, die aus Gläubigersicht günstiger ist als die bestehenden Regelungen der §§ 802c ff. ZPO. Ein Vorteil gegenüber den Instrumenten der deutschen ZPO liegt – neben der Wahrung des Überraschungseffekts – insbesondere darin, dass die erteilte Auskunft nicht subsidiär zur Selbstauskunft durch den Schuldner und ein Mindestbetrag nicht vorgesehen ist.²¹

16 Die Fristen unterscheiden sich, je nachdem, ob wegen der zu sichernden Forderung bereits ein Titel gegen den Schuldner vorliegt oder nicht: Hat der Gläubiger noch keinen Titel erwirkt, hat das Gericht grundsätzlich zehn Arbeitstage Zeit; bei Vorliegen eines Titels hat es grundsätzlich binnen fünf Arbeitstagen zu entscheiden. In Fällen der Einholung von Konteninformationen nach Art. 14 EuKoPfVO hat das Gericht seine Entscheidung unverzüglich nach Erhalt der Informationen zu treffen.

17 In Deutschland die Amtsgerichte.

18 Siehe zur Vollstreckung im Einzelnen *Fawzy*, DGVZ 2015, 141, 145.

19 Diese Beschränkung ist im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens in die Verordnung aufgenommen worden. Vgl. hierzu auch *Fawzy*, DGVZ 2015, 141, 144.

20 Erwägungsgrund 20 EuKoPfVO.

21 Vgl. *Lüttringhaus*, ZJP 2016, 187, 202.

V. Aufgabe des Bundesamts für Justiz

Als zentrale Auskunftsbehörde nach § 948 Abs. 1 ZPO n.F. nimmt das Bundesamt für Justiz von Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten Ersuchen um Auskunft über Konten bei Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland entgegen.²² Es führt bei dem Bundeszentralamt für Steuern eine Abfrage durch, ob und ggf. bei welchem Kreditinstitut der betreffende Schuldner Konten in Deutschland hat.

Die Einholung der Kontoinformationen knüpft an bereits bestehende Dokumentationspflichten nach der Abgabenordnung (§§ 93 Abs. 8, 93b Abs. 1 AO) und dem Kreditwesengesetz (§ 24c Abs. 1 KWG) an. Danach haben sämtliche Kreditinstitute in Deutschland die Kontonummer, den Tag der Errichtung sowie die Namen und Geburtsdaten der Kontoinhaber zu speichern. Das Bundesamt für Justiz ruft damit nur bestimmte Stammdaten der Konten von dem Bundeszentralamt für Steuern ab. Kontostände und Kontobewegungen werden nicht ermittelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Bundesamt für Justiz mit, ob und bei welchen Kreditinstituten für die in dem Antrag bezeichneten Schuldner Konten bestehen. Das Bundesamt für Justiz übermittelt dem ersuchenden Gericht die zur Identifizierung der Konten erforderlichen Informationen. Anschließend werden die von dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten unverzüglich gelöscht. Dem Gläubiger oder anderen Dritten werden durch das Bundesamt für Justiz keine Auskünfte erteilt.

Die Abwicklung geschieht über ein elektronisches Abrufverfahren. Der Abruf der Kontostammdaten erfolgt – angelehnt an ein bereits existierendes Verfahren der Gerichtsvollzieher – per Online-Abfrage und elektronischer Authentifizierung bei dem Bundeszentralamt für Steuern. Damit ist eine zeitnahe Auskunft gewährleistet.

Nach einer Frist von 30 Tagen wird der Schuldner durch das Bundesamt für Justiz darüber benachrichtigt, dass es personenbezogene Daten vom Bundeszentralamt für Steuern erhoben und dem ersuchenden Gericht mitgeteilt hat (Art. 14 Abs. 8 EuKoPfVO).

VI. Rechtsbehelfe

Der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gibt dem Gläubiger ein Instrument an die Hand, um in einem Verfahren ohne Schuldnerbeteiligung die spätere Zwangsvollstreckung in Schuldnerkonten schnell und effektiv zu sichern. Die Berücksichtigung der Belange des Schuldners erfolgt in erster Linie *ex-post*: Neben der Gewährung rechtlichen Gehörs wird dem Schuldner nach Maßgabe der Art. 33 ff. EuKoPfVO Rechtsschutz gewährt.²³

Der Schuldner kann sich in den Rechtsbehelfsverfahren sowohl gemäß Art. 33 EuKoPfVO gegen den Beschluss als auch nach Art. 34 EuKoPfVO gegen dessen Vollstreckung wehren (§ 954 ZPO n.F.). Dabei obliegt die Überprüfung des Beschlusses dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, während das Gericht des Vollstreckungsstaats für den gegen die Vollstreckung gerichteten Rechtsbehelf zuständig ist.

Der Schuldner kann die Nachprüfung des Beschlusses u. a. verlangen, wenn die Voraussetzungen der Verordnung nicht

vorliegen, etwa weil das Gericht für den Erlass nicht zuständig war, oder bei fehlender Zustellung oder Übersetzung der Schriftstücke. Weitere mögliche Einwendungen sind die Nichtfreigabe überschüssiger gepfändeter Beträge, die Begleichung der Forderung und die Klageabweisung sowie die Aufhebung der Entscheidung in der Hauptsache. Einwendungen gegen die Pfändungsmaßnahme kommen beispielsweise in Betracht, wenn freigestellte Beträge nicht berücksichtigt wurden, das Konto nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache im Vollstreckungsstaat verweigert bzw. ausgesetzt wurde.²⁴

Schuldner und Gläubiger können nach Art. 35 EuKoPfVO außerdem einen Rechtsbehelf einlegen, wenn sich die Umstände, die Anlass für die Pfändung waren, geändert haben. Daneben dienen dem Schuldnerschutz im Übrigen eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers im Fall der Aufhebung der Maßnahmen (Art. 13 EuKoPfVO, § 958 ZPO n.F.), ggf. eine Absicherung des Anspruchs durch eine vorherige Sicherheitsleistung (Art. 12 EuKoPfVO) sowie die Einhaltung der Pfändungsfreigrenzen (Art. 31 EuKoPfVO).

VII. Fazit

Mit der Europäischen Kontenpfändungsverordnung wird ein nicht unerheblicher Schritt zur Europäisierung des einstweiligen Rechtsschutzes und des Zwangsvollstreckungsrechts gemacht. Die Forderungsdurchsetzung in Europa dürfte sich auf dieser Grundlage deutlich effektiver gestalten. Nicht zuletzt aufgrund der neuen Möglichkeiten, Kontoinformationen einzuholen – in Deutschland über das Bundesamt für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundeszentralamt für Steuern –, ist damit zu rechnen, dass das neue Verfahren durch Gläubiger in der Praxis genutzt werden wird. Voraussichtlich dürften Gläubiger auch in zunächst innerstaatlichen Konstellationen daran denken, einen grenzüberschreitenden Bezug herzustellen, um in den Genuss der Vorteile des neuen Verfahrens zu kommen. Vor diesem Hintergrund bleibt es abzuwarten, wie sich die Fallpraxis entwickelt und ob auf eventuelle Missbrauchsgefahren im Einzelfall reagiert werden muss.



Stefan Schlauß

Leiter der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – im Bundesamt für Justiz in Bonn. Sein Aufgabenspektrum umfasst im Schwerpunkt die internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, internationale Sorgerechts- und Kindesentführungsangelegenheiten sowie Auslandsadoptionen. Seit Januar 2017 umfasst die Abteilung auch ein Referat für die neue Aufgabe des Bundesamts für Justiz nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung.

²² Siehe auch die entsprechende Notifikation nach Art. 50 Abs. 1 lit. b EuKoPfVO unter: <https://e-justice.europa.eu>.

²³ Vgl. im Einzelnen *Lüttringhaus*, ZJP 2016, 187, 214.

²⁴ *Hess/Raffelsieper*, IPRax 2015, 46, 51.